

ÜBERLEITUNGSTARIFVERTRAG

AB 1. JANUAR 2023

**ZUM ÄRZTE-TARIFVERTRAG UND ÄRZTE-
ZULAGENTARIFVERTRAG UND
DIESEN ERGÄNZENDEN TARIFVERTRÄGEN
(MIT MARBURGER BUND)**

DER

STIFTUNG

DEUTSCHES HERZZENTRUM BERLIN

Zwischen

dem Deutschen Herzzentrum Berlin (DHZB)
- Stiftung des bürgerlichen Rechts -,
Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin,

vertreten durch den Kaufmännischen Direktor

zugleich handelnd für die Charité - Universitätsmedizin Berlin (im Folgenden „**Charité**“)-

und

Marburger Bund, LV Berlin/Brandenburg e.V.
Bleibtreustr. 17, 10623 Berlin

wird der folgende

Überleitungstarifvertrag
ab 1. Januar 2023
zum Ärzte-TV DHZB und Ärzte-ZulagenTV DHZB und diesen ergän-
zenden Tarifverträgen

für die Ärzte des Deutschen Herzzentrum Berlin geschlossen:

Protokollnotiz: Die Bezeichnung „Ärzte“ und „Arzt“ und „Beschäftigten“ bzw. „der/die Beschäftigte“ in diesem Tarifvertrag erfasst Menschen jeglichen Geschlechts.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich, Überleitung	4
§ 2	Ersetzung bisheriger Tarifverträge	5
§ 3	Arbeitszeit, Tabellenentgelt	6
§ 4	Beschäftigungszeit	6
§ 5	Eingruppierung, Stufenzuordnung	6
§ 6	„Kinderbezogene Besitzstandszulage 2008“	6
§ 7	Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit/Pauschale Überstundenvergütung.....	7
§ 8	Sonderregelungen zum Erholungsurlaub	7
§ 9	Abrechnung unständiger Entgeltbestandteile	7
§ 10	Besitzstandszulagen zum Tarifvertrag über die Gewährung der Zulagen	7
§ 11	Betriebliche Altersversorgung.....	9
§ 12	Inkrafttreten, Laufzeit.....	10

Präambel

Das Land Berlin und die Stiftung Deutsches Herzzentrum (im Folgenden „**DHZB**“) und die Charité - Universitätsmedizin Berlin (im Folgenden „**Charité**“) haben am 14. Juni 2021 eine Vereinbarung über die Errichtung des „Deutsches Herzzentrum der Charité – DHZC“ als Gemeinsames Zentrum der Charité mit besonderer Beteiligung des Deutschen Herzzentrums Berlin (Rahmenerrichtungsvereinbarung – REV) geschlossen. Danach soll das Deutsche Herzzentrum der Charité – DHZC (im Folgenden „**DHZC**“) durch die Zusammenlegung der herzmedizinischen Einrichtungen des DHZB und der Charité in einem neuen integrierten, sog. Gemeinsamen Zentrum der Charité entstehen. Rechtsgrundlage der Errichtung des DHZC als ein Gemeinsames Zentrum der Charité ist § 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 in der Fassung vom 4. März 2021, GVBl. S. 254 (BerUniMedG). Demnach erfolgt die Einrichtung des Gemeinsamen Zentrums durch die Grundsatzung der Charité nach § 30 Abs. 1 UniMedG. Die Charité räumt dem DHZB auf Grundlage der Besonderen Beteiligungsvereinbarung (die BBV) eine besondere Beteiligung i. S. d. § 3 Abs. 2 BerUniMedG ein. Die Zusammenlegung der herzmedizinischen Einrichtungen des DHZB und der Charité soll im Wege der Übertragung der dem Krankenhausbetrieb einschließlich der Forschungsinfrastrukturen und -aktivitäten des DHZB zuzuordnenden Aktiva und Passiva auf die Charité sowie eines damit verbundenen Übergangs der Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB oder (soweit § 613a keine Anwendung findet) mittels vertraglicher Vereinbarung gemäß der Regelungen der BBV sowie der in Anlage (C) vereinbarten besonderen Regelungen (die Anlage Vermögensübertragung und -zuordnung – AVZ) erfolgen. Zugleich wird die Charité ihre herzmedizinischen Einrichtungen in dem in der BBV mitsamt der AVZ festgelegten Umfang dem DHZC zuordnen.

Die Übertragung des Krankenhausbetriebs des DHZB wird zum 1. Januar 2023 erfolgen.

Mit Wirksamwerden der Überleitung finden daher die Tarifverträge, die für die Ärzte der Charité gelten, nach Maßgabe dieses Überleitungstarifvertrages Anwendung. Die bisherigen Tarifverträge des DHZB werden vollständig ersetzt, sofern in diesem Tarifvertrag nichts Abweichendes hiervon geregelt ist.

§ 1 Geltungsbereich, Überleitung

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten, die von § 1 des Ärzte-TV DHZB erfasst werden, am 31. Dezember 2022 in einem Arbeitsverhältnis zum DHZB stehen und deren Arbeitsverhältnisse zum 1. Januar 2023 auf die Charité - Universitätsmedizin Berlin („Charité“) gemäß § 613 a BGB wirksam übergeleitet sind.

§ 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge

- 2.1 Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an der Charité – Universitätsmedizin Berlin (TV-Ärzte Charité) in der jeweiligen Fassung (derzeit in der Fassung vom 1. Oktober 2019) sowie den diesen ändernden, ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge und Tarifverträge, an die die Charité gebunden ist, ersetzen in Verbindung mit diesem Tarifvertrag die unter Absatz 2 genannten Tarifverträge, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft. Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2023.
- 2.2 Folgende Tarifverträge werden gemäß Absatz 1 ersetzt:
- Ärzte-Tarifvertrag der Stiftung Deutsches Herzzentrum (Ärzte-TV) Neufassung 2015, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Marburger Bund in der Fassung des Ärzte-Änderungstarifvertrags Nr. 8
 - Ärzte-Zulagentarifvertrag der Stiftung Deutsches Herzzentrum (Ärzte-ZulagenTV), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Marburger Bund in der Fassung des Ärzte-Änderungstarifvertrags Nr.5
 - Ärzte-Überleitungstarifvertrag der Stiftung Deutsches Herzzentrum (Ärzte-ÜTV DHZB 2008) vom 14./20. Januar 2008
- 2.3 Der TV Unterstützungskasse vom 1. Januar 1989 in der aktuellen Fassung wird nicht ersetzt.
- 2.4 Folgende Tarifverträge finden auf die vom Geltungsbereich erfassten Beschäftigten keine Anwendung:
- Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 01.03.2006, in der jeweils geltenden Fassung - Altersvorsorge-TV-Kommunal (im Folgenden: ATV-K); soweit in § 11 nichts anderweitig geregelt ist.
- 2.5 Im Übrigen werden auch solche Tarifvertragsregelungen des DHZB mit Wirkung zum 1. Januar 2023 ersetzt, die
- materiell in Widerspruch zu Regelungen des TV-Ärzte Charité bzw. dieses Tarifvertrages stehen,
 - einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch den TV-Ärzte Charité bzw. diesen Tarifvertrag ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder
 - zusammen mit dem TV-Ärzte Charité bzw. diesem Tarifvertrag zu Doppelleistungen führen würden.

§ 3 Arbeitszeit, Tabellenentgelt

- 3.1 Für die Ärzte gilt ab dem 1. Januar 2023 abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 TV-Ärzte Charité weiterhin die bisherige tarifliche wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden, befristet bis zum 31. Dezember 2024. Ab dem 1. Januar 2025 gilt die wöchentliche Arbeitszeit des TV-Ärzte Charité gemäß § 6 Abs. 1 TV-Ärzte Charité.
- 3.2 Das Tabellenentgelt der Ärzte richtet sich ab dem 1. Januar 2023, befristet bis zum 31. Dezember 2024 nach § 15 TV-Ärzte Charité auf der Grundlage der Tabellenentgelte des TV-Ärzte Charité (für 40 Wochenstunden). § 16 Abs. 1 Satz 2 TV-Ärzte Charité findet keine Anwendung.

§ 4 Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 31. Dezember 2022 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Januar 2023 zurückgelegten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 TV-Ärzte Charité berücksichtigt.

§ 5 Eingruppierung, Stufenzuordnung

Die Eingruppierung zum 1. Januar 2023 erfolgt gemäß § 12 TV-Ärzte Charité unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe des Ärzte-TV DHZB.

Eine Überprüfung und Neufeststellung der Tätigkeiten findet aufgrund der Überleitung nicht statt.

§ 6 „Kinderbezogene Besitzstandszulage 2008“

Ärzte, die auf der Grundlage von § 6 Ärzte-ÜTV DHZB 2008 eine „Kinderbezogene Besitzstandszulage“ erhalten, erhalten diese Besitzstandszulage fortgezahlt, solange die tariflichen Voraussetzungen bestehen. § 24 Abs. 2 TV-Ärzte Charité findet auf diese Besitzstandszulage Anwendung.

Protokollnotiz zu § 6:

§ 6 Ärzte-ÜTV DHZB findet für im Dezember 2007 zu berücksichtigende Kinder Anwendung.

§ 7 Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit/Pauschale Überstundenvergütung

Ärzte, denen am 31. Dezember 2022 eine Zulage wegen höherwertiger Tätigkeit auf der Grundlage der bis dahin geltenden tariflichen Regelungen zusteht, erhalten nach der Überleitung die Zulage nach den Voraussetzungen des § 14 TV-Ärzte Charité.

Sofern mit Ärzten auf der Grundlage von § 24 Abs. 6 Ärzte-TV DHZB eine Vereinbarung über eine pauschale Überstundenvergütung getroffen worden ist, gilt diese auch nach dem Stichtag auf der Grundlage von § 24 Abs. 6 TV-Ärzte Charité weiter.

§ 8 Sonderregelungen zum Erholungsurlaub

Für den Erholungsurlaub gilt § 26 TV-Ärzte Charité. Sofern Ärzte auf der Grundlage von § 7 Ärzte ÜTV DHZB 2008 darüber hinaus einen höheren Urlaubsanspruch haben, haben sie Anspruch auf jährlichen Erholungsurlaub in dem zum 31. Dezember 2022 bestehenden Umfang. Änderungen der Verteilung bzw. des Umfangs der Arbeitszeit nach dem 31. Dezember 2022 werden nach § 26 TV-Ärzte Charité berücksichtigt.

§ 9 Abrechnung unständiger Entgeltbestandteile

Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, für Arbeitsleistungen bis zum 31. Dezember 2022 werden mit den Vergütungssätzen des Ärzte-TV DHZB abgerechnet.

§ 10 Besitzstandszulagen zum Tarifvertrag über die Gewährung der Zulagen

- 10.1 Der Ärzte-ZulagenTV DHZB wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 unter Ausschluss der Nachwirkung aufgehoben. Die Parteien regeln Besitzstandszulagen hierzu abschließend wie folgt.
- 10.2 Sofern Ärzte auf der Grundlage des Ärzte-Zulagen arbeitsvertraglich Funktions- oder Leistungszulagen gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Ärzte-ZulagenTV DHZB erhalten, gelten diese auf der Grundlage der jeweiligen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.
- 10.3 Ärzte der chirurgischen Abteilung, die auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Ärzte-ZulagenTV DHZB eine Funktionszulage „OP-Zulage“ erhalten haben, erhalten einen „**Besitzstand OP-Zulage**“ ab dem 1. Januar 2023 nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen:

- a) Voraussetzung für den „Besitzstand OP-Zulage“ ist, dass der Arzt in dem Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. August 2022 in mindestens 50% der Kalendermonate (10 Kalendermonate) eine OP-Zulage erhalten hat.
- b) Die Höhe des „Besitzstands OP-Zulage“ bemisst sich aus dem monatlichen Durchschnitt der nach dem Ärzte-ZulagenTV erhaltenen OP-Zulagen in dem Zeitraum 1. Januar 2021 bis zum 31. August 2022 (Gesamtsumme der 20 Monate geteilt durch 20).

Protokollnotiz: Sofern aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung höhere Zulagen gewährt werden, sind diese für den tariflichen Besitzstand nicht zu berücksichtigen.

- c) Sofern das Arbeitsverhältnis des Arztes nicht in dem gesamten Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. August 2022 bestanden hat, ist Voraussetzung für den Anspruch auf den „Besitzstand OP-Zulage“, dass der Arzt in 50% der Kalendermonate, in dem das Arbeitsverhältnis in dem o.g. Zeitraum bestand, die OP-Zulage erhalten hat. Gleiches gilt für Ärzte, bei denen das Arbeitsverhältnis in dem o.g. Zeitraum teilweise ruhte (Elternzeit/Mutterschutz). Die Höhe des „Besitzstandes OP-Zulage“ bemisst sich dann aus dem monatlichen Durchschnitt der nach dem Ärzte-ZulagenTV erhaltenen OP-Zulagen in dem jeweils nach Satz 1 bzw. Satz 2 maßgeblichen Zeitraum (Gesamtsumme des individuellen Zeitraums geteilt durch Anzahl der Kalendermonate des individuellen Zeitraums).
- d) Der „Besitzstand-OP-Zulage“ entfällt in dem Monat, in dem der Arzt nicht in einer herz/thorax-chirurgischen Abteilung tätig ist oder keine Operationen durchführt.
- e) Der „Besitzstand OP-Zulage“ ist befristet bis zum 31. Dezember 2030 und entfällt sodann ersatzlos.
- f) Sofern den Ärzten eine pauschalierte OP-Zulage aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung gewährt wird, gelten diese Vereinbarungen auf der Grundlage der jeweiligen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter. Ein Anspruch auf den „Besitzstand OP-Zulage“ besteht nicht.

10.4 Ärzte der Anästhesieabteilung, die auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 2 Ärzte-ZulagenTV DHZB eine „Anästhesie-Pool Zulage“ erhalten haben, erhalten einen „**Besitzstand Anästhesie-Pool Zulage**“ nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen:

- a) Voraussetzung für den „Besitzstand Anästhesie-Pool Zulage“ ist, dass der Arzt in dem Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. August 2022 in mindestens 50% der Kalendermonate (10 Kalendermonate) eine Anästhesie-Pool Zulage erhalten hat.

- b) Die Höhe des „Besitzstands Anästhesie-Pool Zulage“ bemisst sich aus dem monatlichen Durchschnitt der nach dem Ärzte-ZulagenTV erhaltenen Anästhesie-Pool-Zulagen in dem Zeitraum 1. Januar 2021 bis zum 31. August 2022 (Gesamtsumme der 20 Monate geteilt durch 20).
- c) Sofern das Arbeitsverhältnis des Arztes nicht in dem in dem gesamten Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. August 2022 bestanden hat, ist Voraussetzung für den Anspruch auf den „Besitzstand Anästhesie-Pool Zulage“, dass der Arzt in 50% der Kalendermonate, in dem das Arbeitsverhältnis in dem o.g. Zeitraum bestand, die Anästhesie-Pool Zulage erhalten hat. Gleiches gilt für Ärzte, bei denen das Arbeitsverhältnis in dem o.g. Zeitraum teilweise ruhte (Elternzeit/Mutterschutz). Die Höhe des „Besitzstandes Anästhesie-Pool Zulage“ bemisst sich dann aus dem monatlichen Durchschnitt der nach dem Ärzte-ZulagenTV erhaltenen Anästhesie-Pool Zulage in dem jeweils nach Satz 1 bzw. Satz 2 maßgeblichen Zeitraum (Gesamtsumme des individuellen Zeitraums geteilt durch Anzahl der Kalendermonate des individuellen Zeitraums).
- d) Der „Besitzstand Anästhesie-Pool Zulage“ entfällt in dem Monat, in dem der Arzt nicht in einer Anästhesieabteilung tätig ist.
- e) Der „Besitzstand Anästhesie-Pool Zulage“ ist befristet bis zum 31. Dezember 2030 und entfällt sodann ersatzlos.

§ 11 Betriebliche Altersversorgung

- 11.1 Für die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrags erfassten Ärzte findet der ATV-K keine Anwendung, sofern nicht die Voraussetzungen des nachstehenden Absatz 2 vorliegen. Die Ärzte haben auch weiterhin Anspruch auf eine Betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe des Leistungsplans und der Satzung der Unterstützungskasse des Deutschen Herzzentrums Berlin e.V. in der jeweiligen Fassung. Bereits im DHZB erworbene Anwartschaften auf Betriebliche Altersversorgung werden vollständig - nach Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die Charité - aufrechterhalten.
- 11.2 Ärzte, deren Arbeitsverhältnis mit dem DHZB am 1. Januar 2023 weniger als 36 Monate bestanden haben wird (Neueinstellungen nach dem 1. Januar 2020), und die bereits Anwartschaften in der VBL oder anderen Zusatzversorgungseinrichtungen, mit der die VBL Überleitungsabkommen getroffen hat aufgrund von Vorbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern erworben haben, haben ein Wahlrecht zum Wechsel des Altersversorgungssystems. Inhalt des Wahlrechts ist es, dass sie anstelle der nach Abs. 1 bestehenden Betrieblichen Altersversorgung zukünftig Zusatzversicherungsansprüche nach dem ATV-K erwerben.

- 11.3 Das Wahlrecht nach Absatz 2 ist spätestens bis zum 30. November 2022 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem DHZB auszuüben. Der schriftlichen Erklärung ist der Nachweis für die Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 2 (Nachweis für die bereits erworbenen Anwartschaften bei der VBL bzw. Zusatzversorgungseinrichtungen, mit denen die VBL Überleitungsabkommen getroffen hat) beizufügen.
- 11.4 Wird von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, wird der Arzt ab dem 1. Januar 2023 nach Maßgabe des ATV-K bei der VBL pflichtversichert. Ansprüche oder Anwartschaften auf Betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe des Leistungsplans und der Satzung der Unterstützungskasse des Deutschen Herzzentrums e.V. verfallen.
- 11.5 Es besteht keine Verpflichtung, weder des DHZB noch der Charité, zur Aufklärung und Beratung über etwaige Vor- und Nachteile bei der Ausübung des Wahlrechts.

§ 12 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 in Kraft.

Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2030.

Berlin, _____

Marburger Bund

MB Landesverband Berlin und Brandenburg

MB Landesverband Berlin und Brandenburg

Deutsches Herzzentrum Berlin

Deutsches Herzzentrum Berlin